

# **Ordnung der Evangelischen Kirchengemeinde Hösel über die Benutzung der Adolf-Clarenbach-Kirche und von Räumen im Gemeindehaus**

## § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hösel unterhält den Kirchenraum der Adolf-Clarenbach-Kirche und ein Gemeindezentrum als Ort des Sammelns und der Begegnung für Menschen allen Alters zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgabenstellung, aber auch als öffentliche Einrichtung. Soweit die Räume des Gemeindehauses nicht für gemeindeeigene Zwecke benötigt werden, stehen diese für folgende Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Veranstaltungen religiöser, diakonischer, jugendpflegerischer und schulischer Art.
- b) Veranstaltungen kultureller Art  
(wie Konzerte, Liederabende, Kunstausstellungen, Brauchtumsveranstaltungen )
- c) Veranstaltungen geselliger und unterhaltender Art (wie Vereinsfeiern, öffentliche Musik- und Tanzveranstaltungen, Firmenveranstaltungen oder --feste, Familienfeiern etc.)

Die Räume können auf Antrag Einzelpersonen und Personenvereinigungen zur eigenverantwortlichen Durchführung von Veranstaltungen überlassen werden.

Während der Schulferien ist die Benutzung nur eingeschränkt möglich.

## § 2

Der Antrag auf Benutzung der Kirche oder eines Raumes im Gemeindehaus soll spätestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin unter genauer Angabe des Veranstalters sowie der Art und Dauer der Veranstaltung an die Evangelische Kirchengemeinde schriftlich gestellt werden. In der Regel wird dem zeitlich früher eingegangenen Antrag bei Terminüberschneidungen der Vorrang gegeben. Gemeindeeigene Veranstaltungen, oder die der Kirchengemeinde angeschlossenen bzw. nahestehenden Gruppierungen, sowie ortsansässige Veranstalter sollen nach Möglichkeit den Vorzug vor auswärtigen Bewerbern erhalten.

Ein Nutzungsanspruch wird erst begründet, nachdem ein Benutzungsvertrag mit der rechtsverbindlichen Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorliegt. Gegenstand der Nutzung sind nur die im Benutzungsvertrag aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände des Gemeindezentrums. Diese dürfen nur zu dem im Benutzervertrag angegebenen Zweck benutzt und an Dritte nicht überlassen werden.

Der Benutzer kann aus wichtigem Grund von dem Vertrag bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zurücktreten. Sollten der Evangelischen Kirchengemeinde vorab Kosten entstanden sein, so sind diese zu erstatten. Sollte die Evangelische Kirchengemeinde nachweisen, dass sie eine andere Bewerbung zum gleichen Termin abgesagt hat, so kann die Evangelische Kirchengemeinde vom zurückgetretenen Benutzer eine Entschädigung verlangen.

## § 3

**Der Benutzer ist verpflichtet, Veranstaltungen, soweit das erforderlich ist, bei den zuständigen Stellen anzumelden, sich notwendige Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen und auf Verlangen vorzulegen, ebenso die steuerlichen Vorschriften zu beachten. Die Evangelische Kirchengemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass eine GEMA-gebührenpflichtige Veranstaltung vom Benutzer der GEMA zu melden ist.**

#### § 4

Die von der Evangelischen Kirchengemeinde beauftragten Dienstkräfte (Hausmeister oder Stellvertreter) üben gegenüber dem Benutzer, dessen Beauftragten und den von ihm engagierten Mitwirkenden das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Der Benutzer verpflichtet sich, Räume und Einrichtungsgegenstände der Kirchengemeinde schonend zu behandeln.

Die vereinbarte Nutzungszeit ist unbedingt einzuhalten, um eine eventuelle Belästigung der Mieter im Haus oder der Anwohner möglichst gering zu halten.

Es ist bei allen Veranstaltungen darauf zu achten, dass im gesamten Gebäude absolutes Rauchverbot herrscht. Es sind die in den Außenbereichen angebrachten Aschenbecher zu benutzen. Falls nicht, sind Verschmutzungen vom Benutzer zu entfernen.

#### § 5

**Bei jeder Veranstaltung hat der Benutzer, soweit im Vertrag nichts Gegenteiliges geregelt ist, eine/n Verantwortliche/n und einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen.**

**Die Benachrichtigung eines Sanitätsdienstes obliegt dem Benutzer.**

**Wenn von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert werden (z.B. Gestellung einer Brandwache u.ä.), so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Benutzers. Der Benutzer hat der Evangelischen Kirchengemeinde auf Verlangen nachzuweisen, welche Auflagen erteilt worden sind, und dass er diese Auflagen erfüllt hat.**

**Dem Personal der Evangelischen Kirchengemeinde, dem Unfallhilfsdienst, Beauftragten der Polizei und Feuerwehr sowie sonstigen legitimierten Beauftragten ist zu allen überlassenen Räumen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen in ihrer Arbeit nicht behindert werden, ihren Anordnungen ist zu folgen. Eventuell für diesen Personenkreis kenntlich gemachte Sitzplätze sind in jedem Fall freizuhalten.**

#### § 6

**Die Bewirtschaftung in den Räumen des Gemeindehauses ist möglich. Das Bewirtschaftungsrecht muss Bestandteil dieses Benutzungsvertrages sein. In Verbindung mit § 3 ist gegebenenfalls eine Schankerlaubnis für genehmigte Veranstaltungen vorzulegen.**

**Die Bestuhlung des großen Saales richtet sich nach dem genehmigten Bestuhlungsplan. Die genehmigten Pläne hängen im Gemeindehaus aus.<sup>1</sup> Die hierfür geltenden Sicherheitsbestimmungen müssen genau eingehalten werden. Der Benutzer übernimmt hierfür die Verantwortung.**

**Bei Veranstaltungen ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass das Gemeindehaus von Unbefugten nicht betreten wird. Während und nach der Veranstaltung ist darauf zu achten,**

---

<sup>1</sup> Die maximale Bestuhlung beträgt 316 Sitzplätze bei fest miteinander verbundenen Stühlen inklusive 45 feste Sitzplätze auf den Bänken. Bei Bestuhlung mit Tischen ergeben sich 204 Sitzplätze (ohne Benutzung der Bühnenfläche und ohne der 45 festen Sitzplätze auf den Bänken).

**dass Verunreinigungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes unterbleiben bzw. sofort beseitigt werden. Die Einnahme und Verbreitung von Drogen im Gemeindehaus ist untersagt.**

## § 7

Die Evangelische Kirchengemeinde legt Wert auf die Würde des Gotteshauses. Insofern sind Veranstaltungsprogramme in der Kirche hiernach auszurichten.

- In der Kirche dürfen die Bänke wegen der Antirutschvorrichtung nicht verstellt werden.
- Der Mittelgang ist aus feuerpolizeilicher Vorschrift ein Fluchtweg und darf deswegen nicht mit Stühlen zugestellt werden.
- Das Ankleben oder Anheften von Dekorationen ist wegen möglicher Beschädigungen nur nach Rücksprache mit dem Presbyterium zulässig.
- Das Aufstellen von zusätzlichen Chorpodesten im Altarraum oder auf der Empore bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Presbyterium.
- Die hochwertigen Orgelpfeifen dürfen unter keinen Umständen berührt werden, da sonst irreparable Schäden auftreten.
- Die Holzoberflächen des Orgelprospektes dürfen wegen der Beschädigungsgefahr nicht als Ablage verwendet werden.
- Das Dirigentenpodest darf aus Sicherheitsgründen nur bei vorhandenem Sicherheitsgitter betreten werden. (Unfallgefahr)
- Das Stehen auf den Sitzbänken der Empore erfolgt auf eigene Gefahr (Unfallgefahr).
- Das Spielen auf der Orgel ist dem Kantor der Kirchengemeinde Hösel vorbehalten. Weitere Personen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Presbyterium das Instrument bedienen. Die Erteilung von Unterricht an der Orgel oder die Überlassung der Orgel zu Übungszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch das Presbyterium, das auch über die Erstattung der entstehenden Kosten im Einzelfall entscheidet.

## § 8

Die Evangelische Kirchengemeinde und ihre Bediensteten oder Beauftragten haften dem Benutzer für Unfälle oder sonstige Schäden, die bei Benutzung der Räume und der Einrichtungen entstehen, nur insoweit, als die allgemeine Haftpflichtversicherung der Evangelischen Kirchengemeinde eintritt. Im übrigen haftet die Evangelische Kirchengemeinde weder unmittelbar noch im Wege des Rückgriffs .

Der Benutzer befreit die Evangelische Kirchengemeinde von einer eventuellen Schadenersatzpflicht gegenüber Personen, die im Zusammenhang mit der Benutzung einen Schaden erleiden. Die Evangelische Kirchengemeinde geht davon aus, dass Schadenersatz- und Freistellungsansprüche dem Grunde und Umfang nach durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

Die Haftung der Evangelischen Kirchengemeinde aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Evangelische Kirchengemeinde haftet jedoch nur, sofern der Benutzer nachweist, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.

Für Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertsachen usw., die vom Benutzer oder von Besuchern bei Veranstaltungen des Benutzers eingebracht werden, übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde keine Haftung.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Evangelischen Kirchengemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Anlagen, Geräten und Zugangswegen oder die den Bediensteten oder Beauftragten der Evangelischen Kirchengemeinde im Zusammenhang mit der Benutzung zugefügt werden. Der Benutzer hat ein Verschulden der Besucher seiner Veranstaltung wie eigenes Verschulden zu vertreten. Bei minderjährigen Kindern oder Jugendlichen übernehmen die Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

## § 9

Die benutzten Räume sind an den Hausmeister unmittelbar nach Abschluss der Veranstaltung gesäubert zu übergeben. **Abfälle und dergleichen sind nach der Veranstaltung vom Benutzer zu entsorgen oder in Müllsäcke der Stadt Ratingen dem Hausmeister zu übergeben.** Das Abfallentsorgungsgesetz der Stadt Ratingen ist zu beachten.

Der Benutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten eingebrachte Gegenstände unverzüglich nach der Veranstaltung aus den Räumen zu entfernen.

Die Evangelische Kirchengemeinde behält sich vor, die zurückgebliebenen Sachen auf Kosten und Risiko des Benutzers diesem zuzustellen oder volles Benutzungsentgelt zu verlangen.

Bei der Benutzung verursachte Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.

## § 10

Die Entgelte für die Benutzung der Räume im Gemeindehaus werden in verschiedene Grundtarife und Sondertarife gestaffelt. Die Entgelte gelten je Veranstaltung.

### Grundtarife:

	kommerzielle Nutzung	private Nutzung
<b>Gemeindehaus</b>		
Gr. und Kl. Saal incl. Küchenbenutzung	600,00 €	300,00 €
Großer Saal ohne Küchenbenutzung	450,00 €	220,00 €
Kleiner Saal ohne Küchenbenutzung	150,00 €	80,00 €
Andere Räume	50,00 €	25,00 €

Ausgenommen von dieser Regelung sind Aufführungen durch Puppentheater. Sie zahlen 10 % der Einnahmen pro Veranstaltung, mindestens jedoch 50,00 € zuzüglich einer Kautions von 50,00 €.

<b>Kirchenraum</b>	
Auswärtige Amtshandlungen	100,00 €
Musikalische Aufführungen und Aufnahmen	300,00 €

Die Grundtarife gelten für Veranstaltungen an einem Tag bis zu 5 Stunden Dauer. Für jede weitere Stunde wird ein Zuschlag von 15% des Grundtarifs erhoben.

Die Stunden für Auf- und Abbau werden, sofern sie das normale Maß nicht überschreiten (ca. 2-3 Stunden) sind in den Grundtarifen enthalten. Es ist dabei darauf zu achten, dass keine andere Veranstaltung der ev. Kirchengemeinde gestört wird.

Mit den Grundtarifen werden die allgemeinen Kosten für die Überlassung der Räume mit Grundausstattung einschließlich üblicher Beleuchtung und Heizung abgegolten.

**Die Kosten für den Hausmeister sind nur enthalten, wenn die Veranstaltung in seiner regelmäßigen täglichen Arbeitszeit liegt. Außerhalb dieser Zeit sind Honorare mit demselben zusätzlich abzusprechen und abzurechnen.**

**Wünscht der Veranstalter das Aufstellen der Tische und Stühle durch den Hausmeister, so ist das Honorar mit demselben zusätzlich abzusprechen und abzurechnen.**

Ortsansässige Vereine, private Familienfeiern (nur Gemeindeglieder), Feiern von haupt-/neben- oder ehrenamtlichen Mitarbeitern erhalten auf den Grundtarif einen Nachlass von 50 %.

**Sondertarife:**

Neben den Grundtarifen werden Entgelte für folgende Sonderleistungen erhoben:

Leihgebühr für Geschirr/Gläser/Besteck	50,00 €
Gesamte Küchenbenutzung	50,00 €
Klavier	50,00 €
Sonderreinigung bei starker Verschmutzung	Je nach Aufwand, mindestens 50 € pro Raum

Die Evangelische Kirchengemeinde behält sich das Recht vor, in begründeten Ausnahmefällen von den festgesetzten Entgelten abzuweichen, wenn die Durchführung einer im kirchengemeindlichen Interesse gewünschten Veranstaltung sonst nicht möglich wäre.

Abweichend von diesen Entgelten sind auch Pauschalvereinbarungen mit dem Presbyterium möglich.

Veranstaltungen der Kirchengemeinde Hösel und des Familienbildungswerkes sind grundsätzlich kostenlos.

Die Benutzungsgebühr ist ohne die unverzinsten Kautions in Höhe der jeweiligen Benutzungsgebühr mindestens acht Tage vor der Veranstaltung auf das Konto: Evangelisches Verwaltungsamt KKR D-Mettmann

**Konto Nr. 10 13 78 50 11 · BLZ 350 601 90 KD-Bank Dortmund**

zu überweisen.

Die Kautions soll in Bar beim Hausmeister spätestens bei Schlüsselübergabe hinterlegt werden. Sie wird bei der ordnungsgemäßen Übergabe der Räumlichkeiten nach der Veranstaltung wieder ausgezahlt.

Bei Beschädigungen behält sich die ev. Kirchengemeinde vor, diese mit der Kautions zu verrechnen.

## § 11

Die Evangelische Kirchengemeinde ist berechtigt, aus wichtigem Grunde vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn zu befürchten ist, dass der Benutzer gegen die Bestimmungen des Benutzungsvertrages verstößt oder außergewöhnliche Umstände es erfordern. Im Fall des Rücktritts hat der Benutzer keinen Anspruch auf Ersatz des ihm hierdurch entstandenen Schadens.

Hösel, 01. März 2014

Das Presbyterium  
Der Vorsitzende